

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Fünfzehnter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1890.

IX.

Die Purpururkunde Konrad III. für Corvei.

Von

P. Kehr.

Die Purpururkunden der deutschen Kaiser sind neuerdings Gegenstand erhöhten Interesses geworden, seit Th. von Sickel in seiner Abhandlung über das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom J. 962 das älteste und wichtigste der uns erhaltenen Exemplare untersucht und die Frage, ob dasselbe als ein aus der Kanzlei hervorgegangenes Präcept gelten könne, entschieden verneint hat. Hatte schon Wattenbach (Schriftwesen¹ S. 216) darauf hingewiesen, dass solche Prachtstücke nicht eigentlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen seien, welche dazu wohl gar nicht befähigt war, so hat Sickel das von Neuem betont. Indem er ferner bezüglich der beiden Purpururkunden der ottonischen Zeit, des Privilegs Otto I. für die Römische Kirche und der Dotalurkunde Otto II. für seine Gemahlin Theophanu, in der That hierfür den Beweis erbrachte, hat er aus diesen Ergebnissen des Weiteren geschlossen, dass auch in den folgenden Jahrhunderten diejenigen, welche Diplome in Goldschrift zu haben wünschten, sich ihrer eigenen Kalligraphen bedient haben¹. Aber gegen dieses von Sickel gewonnene Resultat ist ein Widerspruch erhoben worden. Während Sickel mit Recht verlangte, dass die Entstehung dieser Purpururkunden von Fall zu Fall zu untersuchen sei und dass die Frage, ob sie Elaborate der Kanzlei seien oder nicht, nur durch die Feststellung ihres Verhältnisses zu den gleichzeitigen Präcepten beantwortet werden könne, hat von Pflugk-Harttung eine Theorie aufgestellt, welche in diesen wenigen durch drei Jahrhunderte verstreuten Prachturkunden eine eigene von Laien, zumal von den Kaisern und den süditalienischen Fürsten angewandte Urkundengruppe erblickt und welche aus gewissen zufälligen Uebereinstimmungen folgert, dass sie sammt und sonders aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen seien².

Für Jeden, der mit dem Urkundenwesen der Ottonen vertraut ist, kann über den Werth jener Pflugk-Harttungschen Theorie, insofern sie die beiden Ottonischen Purpururkunden

1) Privilegium Otto I. S. 10. 2) Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche, Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIV, S. 567—581.

betrifft, kein Zweifel bestehen, und es ist in der That, nachdem Sickel selbst diese neue Lehre von den Purpururkunden als haltlos zurückgewiesen hat¹, kein Grund vorhanden, noch einmal auf diese Frage zurückzukommen. Dagegen hat bisher noch nicht festgestellt werden können, welche Bewandnis es mit den beiden späteren uns erhaltenen Purpururkunden, der Lothar III. für Stablo (Stumpf, Reg. 3353) und der Konrad III. für Corvei (Stumpf, Reg. 3543), habe, ob dieselben aus der Kanzlei hervorgegangen seien oder nicht².

Um eine solche Untersuchung anstellen zu können, bedürfte es einer umfassenden Vergleichung der Schrift in diesen beiden Prachtstücken mit der in den gleichzeitigen Präcepten Lothars und Konrads. Dieser Aufgabe, so erwünscht ihre Lösung auch wäre, um die letzten Zweifel über die Unrichtigkeit der Theorie v. Pflugk-Harttungs zu beseitigen, habe ich mich leider nicht unterziehen können. Doch glaube ich, wenigstens was die Urkunde Konrad III. anlangt, aus inneren Gründen wahrscheinlich machen zu können, dass sie schwerlich aus der Kanzlei hervorgegangen ist. Indem ich die inneren Merkmale dieser Urkunde untersuchte und ihrer Entstehung sowie ihrem Verhältnis zu den gleichzeitigen Präcepten Konrad III. nachging, ward mir nicht allein wahrscheinlich, dass jene lediglich ein Duplicat sei; ich erkannte ausserdem, dass es mit den Urkunden Konrad III. für Corvei überhaupt besondere Bewandnis habe und dass sie ein für den Diplomatiker sehr lehrreiches Beispiel anomaler oder wenigstens nicht gewöhnlicher Beurkundung darböten. Und da sie auch sonst für die Geschichte Wibalds nicht ohne Interesse sind, glaube ich hier den Sachverhalt kurz darlegen zu sollen.

Ueberdies ist, was v. Pflugk-Harttung über unser Diplom bemerkt³, unzureichend. Auch die anderen neueren Benutzer desselben haben so gut wie nichts für die Kritik desselben gethan und sind in der Erkenntnis der wirklichen Sachlage weit hinter den älteren Herausgebern zurückgeblieben.

Es handelt sich um eine Schenkung Konrad III. an Corvei, welche in inhaltlich verschiedener Ausdehnung und in verschiedenen Ausfertigungen vorliegt. In der einen Urkunde schenkt Konrad die beiden Reichsklöster Kemnade und Fischbeck (Stumpf, Reg. 3544, welche Urkunde ich mit A bezeichnen will), in der anderen ist nur von der Schenkung von Kemnade an Corvei die Rede (Stumpf, Reg. 3543 = B). Abgesehen von anderen Abweichungen, auf welche ich noch

1) *Bella diplomatica* ohne Ende? in *Mitth. des österr. Instituts* VI, S. 326—374; insbesondere S. 356 ff. 2) Vgl. auch Bresslau, *Urkundenlehre* I, S. 903. 3) *Forschungen* XXIV, S. 575.

später werde eingehen müssen, ist B, welches übrigens ganz die gleichen Daten wie A trägt, demnach die Schenkung minderen Inhalts. Aber gerade diese geringere Schenkung ist in mehrfachen Ausfertigungen auf uns gekommen und ist durch Purpur und Gold verewigt worden. Hat man aber früher die sehr bedeutenden Abweichungen und Differenzen zwischen A und B wohl beachtet, wenn auch nicht zu erklären gewusst, so hat sich keiner der Neueren bemüsst gefunden, dieser Frage näher zu treten. Meint Bernhardi: 'Beide Diplome (St. 3543 und 3544) sind im Wesentlichen gleichlautend'¹, so können wir uns nur über seine Auffassung von Wesentlichem und Unwesentlichem verwundern, denn wir finden, dass die beiden Urkunden gerade im Wesentlichen zweien. Auch der neueste Herausgeber Philippi² hat die beiden Diplome so unübersichtlich abgedruckt, dass der Benutzer mehr verwirrt als aufgeklärt wird und gut thut, sich in den älteren Ausgaben zu orientieren³. Dagegen hatte schon Baring, der nur B kannte und von A nur durch den Druck bei Schaten wusste, an den Abweichungen der beiden Diplome von einander so sehr Anstoss genommen, dass er Schaten vorwarf: 'videtur illum studio omisisse ea quae fortasse pro praesenti rerum statu minus grata fuerunt'⁴. Und ähnlich urtheilte

1) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Konrad III. S. 557 Anm. 53.

2) Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen II, 302 n. 225. Obendrein hat Philippi an den Kopf dieses Diploms ein Regest gesetzt, das die Verwirrung noch erhöht. Er redet von einer Privilegienbestätigung der Klöster Corvei und Herford, aber in der Urkunde ist weder von einer Privilegienbestätigung noch von Herford die Rede. 3) Ich führe daher die Drucke hier an: Stumpf, Reg. 3544 = A (Originaldiplom im k. Geh. Staatsarchiv zu Berlin): Schaten, Ann. Paderbr. ed. 1, I, 177 aus Orig. = ed. 2, II, 536 = Paullini, Hist. Visbecc. 61 — Lünig, RA. XVIII^a, 91 aus Orig. — Martène, Coll. II, 602 aus Orig. — Falke, Cod. trad. Corb. 906 n. 410 aus Orig. — Chron. Gotwic. I, 345 Facsimilefragment. Stumpf, Reg. 3543 = B (Originaldiplom im k. Staatsarchiv zu Berlin (B¹); Fragment einer zweiten Ausfertigung ebenda (B²); Ausfertigung auf Purpurpergament mit Goldschrift ebenda (B³), so nach Stumpf, während H. Hofrath von Sichel, welcher seiner Zeit in Berlin eine Untersuchung dieser Exemplare anstellen wollte, die Güte hatte mir mitzutheilen, dass sich zur Zeit bloss die Purpururkunde im Berliner Staatsarchiv befände): Paullini, Hist. Visbecc. 57 aus B³ = Paullini, Diss. hist. 104. — Lünig, RA. XIX, 908 n. 4 aus B³. — Ludewig, Rel. VII, 511 n. 50 aus B³. — Baring, Clavis dipl. 25 aus Abschrift und Collation. — Falke, Cod. trad. Corb. 907 n. 411 aus B³. — Erhard, CD. Westf. II, 46 n. 259 aus B³ mit den Varianten von A. — v. Heinemann, CD. Anhalt. I, 248 n. 332 aus B³. — Wilms, Westf. KU. II, 302 n. 225 aus B¹ mit den Varianten von A und B³. 4) In der That hat in der Mitte des 18 Jh. zwischen Braunschweig und Corvei wegen Kemnade ein bis in den Anfang des 17. Jh. hinaufreichender Prozess gespielt, in dem Joh. Stephan Pütter gegen eine Corveysche Deduction von 1765: Gründlicher Unter-

v. Wersebe (Ueber die niederländischen Colonien II, S. 534), der in einer sehr ausführlichen Anmerkung die Echtheit unserer Urkunden angreift: 'Ueberhaupt können diese zwei Urkunden als an einem Tage ausgefertigte Originalien nicht wohl bestehen'¹.

In der That ergeben die Abweichungen der Texte der beiden Urkunden A und B, abgesehen von dem verschiedenen Umfange der Schenkung, dass sie unmöglich zu gleicher Zeit ausgestellt sein können, obwohl sie mit gleichen Daten versehen sind. An drei Stellen zeigt nämlich B Bestimmungen und Zusätze, welche zum Theile dem Wortlaute in A zuwiderlaufen oder ihm fehlen.

Zunächst weichen die beiden Texte in der Bestimmung ab, welche die Pflichten Corveis an das Reich regelt. Während es in A heisst: 'Sane ad prefata duo loca (Keminada et Visbike'; in B: 'Sane de prefato loco sc. Keminada) neque milicia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quoniam Corbeiensi monasterio tam in milicia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctę ecclesię dignitas collata est, nos iudicio principum ad coronę nostrę augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus' — ist in B der gesperrt gedruckte Nachsatz wie folgt verändert: 'ex consensu fratrum et ministerialium ipsius ecclesię statuimus, ut pro augmento prefati monasterii, quod ecclesię Corbeiensi in perpetuam possessionem tradidimus, ad debitum regis servitium VI marcę aut servitium VI marcarum regno de abbacia Corbeiensi persolvantur. Atque hanc nostrę auctoritatis donationem ex iudicio principum regni nostri, sicut prescriptum est, manere in perpetuum decernimus'. Offenbar wird in B das völlige Gegentheil der in A getroffenen Bestimmung angeordnet. In A wird bestimmt, dass Corvei auch nach der Unterwerfung von Kemnade und Fischbeck unter dasselbe in dem alten Verhältnisse zum Reiche bleiben solle, dass also durch die Schenkung die Lasten Corveis in keiner Weise vermehrt werden sollten; in B wird dagegen Corvei zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet. Wie will man einen solchen

richt über die hochfürstlich Corveyische Gerechtsame auf Kemnaden u. s. w. (Höxter 1765 in fol.) im braunschweigischen Auftrage eine Schrift hat erscheinen lassen: Ungrund der Corveyischen Ansprüche auf das ehemalige Kloster Kemnade u. s. w. (Braunschweig 1769), auch in Pütters Rechtsfälle II^b, S. 277—307, ebenda S. 307—326 auch eine Sextuplik an das Kammergericht aus Pütters Feder. Die Corveysche Deduction habe ich leider nicht einsehen und feststellen können, ob auch auf unser Diplom darin Rücksicht genommen ist. 1) Im Uebrigen sind seine Einwendungen belanglos.

Widerspruch bei der Annahme gleichzeitiger Ausfertigungen erklären?

Doch bevor ich auf diese Frage eingehe, erledige ich die beiden andern Zusätze. In A heisst es: — 'quoniam sepe nominata monasteria Keminada et Visbeke non iam monasteria, sed omnibus pretereuntibus viam in peccatis communia, corrigi post multos labores non potuerunt et quoniam Corbeiensi monasterio vicina sunt' — dagegen wird in B, indem natürlich überall statt der beiden Klöster nur Kemnade genannt wird, vor das zweite 'et quoniam' eingeschoben: 'si quidem multis religiosis et precipue Mindensi episcopo, in cuius parrochia situm est, idem monasterium hanc operam iniunxeramus, ut inibi divina religio et sacrę conversationis cultus institueretur et rite observaretur' —. Von Beziehungen des Königs zum Bischof von Minden, dem Diözesanbischof von Kemnade behufs Reorganisation desselben vor dem J. 1147 wissen wir nichts. Vor allem aber, warum fehlt dieser Zusatz in A? Dass diese Einschaltung keine zufällige sein kann, sondern sich auf ganz bestimmte Verhältnisse und Ereignisse beziehen muss, liegt auf der Hand. Ist demnach an Gleichzeitigkeit der beiden Schenkungsurkunden nicht zu denken, so taucht die Frage auf, wann die mit diesen Zusätzen versehene Urkunde entstanden ist.

Vor deren Beantwortung erwähnen wir noch den dritten und wichtigsten Zusatz. In der zweiten Hälfte von B findet sich folgender selbständiger Satz eingeschoben, welcher in A gänzlich fehlt: 'Advocatiam vero sepe fati loci, id est Keminada, et omnium prediorum ibidem pertinentium, quam vir illustris Henricus dux Saxonie a nostra et predecessorum nostrorum, regum videlicet seu imperatorum, manu habuerat, tradidimus iam dicto Corbeiensi monasterio nec non prenominato abbati Wiboldo suisque successoribus canonice et regulariter ordinatis in perpetuum, ipso duce consentiente et annuente et eandem advocatiam de manu ipsius abbatis, hominio prius ei cum iuramento fidelitatis propter id ipsum facto, sponte et [ultro] recipiente'. Von der Vogtei aber ist in A überhaupt nirgends die Rede.

Um den Nachweis zu führen, dass in der That zwischen der Ausfertigung der beiden Urkunden A und B geraume Zeit gelegen, dass ferner ganz bestimmte Ereignisse zur Aufnahme der eben angeführten Zusätze in B veranlasst haben, dass endlich A das frühere und B das spätere Diplom ist, muss ich auf die Geschichte der Beurkundung, über welche uns der gleichzeitige Bericht des Chronographus Corbeiensis und die

Briefe des Abtes Wibald (ed. Jaffé, Monumenta Corbeiensia) unterrichten, zurückgreifen.

Vielleicht würde eine paläographische Untersuchung dieser Urkunden auf kürzerem Wege diesen Nachweis erbringen können, wenn sie zu erweisen vermöchte, dass der Ingrossator von St. 3543 im Jahre 1147 noch nicht in der Kanzlei thätig war. Aber bisher steht nur fest, dass A und B von verschiedenen Männern geschrieben sind (nach Philippi, Westf. KU. II, S. 306). Ich glaube diesen Umstand besonders hervorheben zu sollen, da er indirect meine Beweisführung unterstützt. Denn es ist immerhin auffallend, dass zwei für denselben Empfänger bestimmte Urkunden, welche am gleichen Tage ausgestellt sein sollen, von verschiedenen Ingrossatoren mundiert worden sind.

Wenn nun meine Annahme, welche ich im Folgenden zu erweisen versuche, dass die beiden Urkunden trotz der gleichen Daten nicht gleichzeitig sein können, dass vielmehr B später als A entstanden sein muss, richtig ist, so könnte B nur als Neuausfertigung erklärt werden. In der That sind die Fälle, in denen die Kanzlei dem gleichen Empfänger zwei oder mehrere inhaltlich verschiedene Ausfertigungen einer und derselben Schenkung oder Verleihung hat zukommen lassen, nicht selten. Dass sie der späteren Urkunde dann die Datierung der älteren gab, die jüngere also rückdatierte, lässt sich auch sonst als dem Brauche der Kanzlei nicht widersprechend mit Beispielen belegen¹. In der Regel war allerdings der Grund zu einer Neuausfertigung, dass in dieser über die erste Urkunde hinausgehende Rechte verliehen wurden. In unserem Falle verhält es sich freilich umgekehrt, die Neuausfertigung B hat nicht eine Besserung des ursprünglichen Präcepts A, sondern eine Minderung zum Inhalt.

Der Chronographus Corbeiensis (Jaffé S. 54 ff.) erzählt, dass Abt Wibald Ende Januar 1147 in Fulda beim Könige die von den Corveiern längst gewünschte Schenkung der beiden Reichsklöster Kemnade und Fischbeck durchsetzte. Doch handelte es sich zunächst nur um einen vorläufigen Akt, indem der König die rechtskräftige Beurkundung auf den Tag zu Frankfurt, welcher Mitte März die deutschen Fürsten um den König versammeln sollte, verschob. Der Vorakt selbst bestand in der Belehnung per anulum².

1) Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 179 ff. Bresslau, Urkundenlehre I, S. 664 ff. — Als besonders lehrreiche Beispiele führe ich, ausser den von Bresslau erwähnten, DDO. I. 241^a und 241^b und DDO. II. 35^a und 35^b an. 2) Chron. Corb. S. 55: 'abbaciolas duas Kymenaden et ei vicinam Visbike concessit ac per anulum gemmario lapide condecorosum ad nos transmisit'. Auf dem Tag zu Frankfurt, berichtet der Chron. S. 59: 'iterabant ergo reges hanc tradicionem per

Jedoch der Ausführung der Schenkung stellten sich mannichfache Hindernisse entgegen. Zwar gelang es Wibald noch vor dem Frankfurter Tag auf Grund eines königlichen Mandates, das ein Gesandter Konrads überbrachte, von Kemnade Besitz zu nehmen. Dagegen vereitelten die Ministerialen des Herzogs Heinrich von Sachsen und des Grafen Adolf von Schauenburg Wibalds Versuch, sich auch in Fischbeck festzusetzen.

Günstiger gestalteten sich für Wibald die Dinge in Frankfurt. Die Fürsten stimmten bis auf Graf Adolf von Schauenburg dem Plane des Königs zu; das Fürstengericht entschied, dass kleinere Reichsklöster, welche dem Reiche nichts zu leisten hätten, rechtmässig einem grösseren Reichskloster verliehen werden könnten, und so ward bestimmt, dass durch die Schenkung der beiden Reichsklöster an Corvei das Pflichtverhältnis desselben zum Reiche unverändert bleiben und demselben durch die Vergrösserung keine neuen Lasten entstehen sollten¹.

So ward die Schenkung trotz der Intriguen der abgesetzten Aebtissin von Kemnade und trotz des Widerstandes ihres Verwandten, des Grafen Adolf von Schauenburg, vollzogen. Die Schenkungsurkunde selbst beschreibt ausführlich den Akt der Uebergabe². Sie trägt die Daten: 'Actum anno dominice incarnationis MCXLVII, indictione X, anno vero domni Cuonradi secundi regis invictissimi VIII; data Frankenewort; in Christo feliciter amen³.

anulum'. Ausführlicher noch berichtet die Schenkungsurkunde selbst über den Akt der Uebergabe: 'de nostro atque regni iure — transegimus et firmavimus super reliquiis corporis S. Viti m. per aureum donationis nostrae anulum'. 1) Chron. S. 58: '— si possent dari legitime cellule regales regali et maiori ecclesie, de qua et regnum sumeret nonnulla obsequia, cum et de minoribus preter nominis solam gloriam nulla provenirent regno profutura'. Der lückenhafte Bericht des Chronographus deutet die Entscheidung des Fürstengerichtes nur an, dagegen belehrt uns die Urkunde A selbst über dieselbe: 'Sane ad prefata duo loca neque milicia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quoniam Corbeiensi monasterio tam in milicia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae dignitas collata est, nos iudicio principum ad coronae nostrae augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus'. 2) Ganz analoge Vorgänge finden sich auch bei andern Schenkungsurkunden an Bischöfe oder Aebte. Ich verweise auf St. 3392 (Beyer, Mittelrhein. UB. I, S. 565), St. 3571 (Origin. Guelf. III, S. 438 nr. 16), St. 3681 (Mon. Boica XXIX^a, S. 311 nr. 485), St. 4075 (Heinemann, CD. Anhalt. I, S. 360 nr. 497). Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre I, S. 699. 3) Auffallend ist die Umstellung des actum und data in A, während in B die übliche Reihenfolge hergestellt ist (vgl. Ficker, Beitr. I, S. 155). Auch die Zahl der Königsjahre IX statt X ist bemerkenswerth, da die gleichzeitigen Präcepte für Corvei resp. Herford (St. 3541, 3542) die richtige X aufweisen. Möglicherweise deuten beide Anomalien auf die bereits Ende Januar zu Fulda stattgefundene Handlung hin.

Die Uebereinstimmung des Berichtes des Chronographus mit dem Inhalte von A verbürgt, dass diese die ursprüngliche, Mitte März 1147 zu Frankfurt ausgestellte Urkunde ist. Von Kemnade allein ist nirgends die Rede. Ist somit die nur die Schenkung von Kemnade enthaltende Urkunde B zweifellos die spätere, so entsteht die Frage, welcher Zeit und welchen Verhältnissen diese ihre Entstehung verdankt. Darüber giebt freilich der Chronographus, der bald darauf in seinem Bericht abbricht, ohne noch einmal auf diese Verhältnisse zurückzukommen und den weiteren Verlauf der Dinge anzudeuten, keine Auskunft. Aber er giebt uns noch einige für die Stellung Heinrichs des Löwen zu dieser Frage werthvolle Aufschlüsse, welche für die spätere Entwicklung sehr wichtig sind.

Herzog Heinrich, welcher vom Reiche die Obervogtei über Kemnade und Fischbeck innehatte, scheint mit der Incorporation der beiden Klöster nicht einverstanden gewesen zu sein. Schon als Wibald sich nach der Abmachung von Fulda in Kemnade und Fischbeck festzusetzen versuchte, setzten ihm die Ministerialen des Herzogs offenen Widerstand entgegen. Dass der Vogt von Fischbeck, Adolf von Schauenburg, auf dem Tage zu Frankfurt alles aufbot, die Schenkung zu verhindern, wird schwerlich ohne Zustimmung des Herzogs geschehen sein. Unter den Namen der Mitglieder des Fürstengerichts suchen wir endlich den des Sachsenherzogs vergeblich. Während man aber in Frankfurt verhandelte, geschahen in Kemnade Dinge, welche im Zusammenhang mit den früheren Ereignissen betrachtet, die Absicht Heinrichs, die Ausführung der Schenkung um jeden Preis zu vereiteln, deutlich erkennen lassen. Dietrich von Ricklingen, welcher schon vorher den Corveiern alle möglichen Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt und den Liten von Kemnade verboten hatte, den Befehlen des von Wibald daselbst eingesetzten Propstes zu gehorchen, befahl jetzt unter Berufung auf einen Befehl seines Herzogs dem Propste und den Corveiern Mönchen, das Kloster sofort zu räumen. Nicht nur Fischbeck, auch Kemnade drohte so der Herzog den Corveiern streitig zu machen.

Mit diesem Vorgehen der Ministerialen des Herzogs steht freilich in Widerspruch, dass, wie der Chronographus weiter berichtet, die von Frankfurt unter der Führung des Propstes Adalbert zurückkehrenden Mönche behaupteten, Herzog Heinrich habe in Frankfurt auf die Vogtei über Kemnade und Fischbeck verzichtet und sie dann vom Abte Wibald zu Lehen erhalten. Ob nun Heinrich ein Doppelspiel getrieben oder ob die Corveier dieses Gerücht nur verbreiteten, um ihre Erwerbung zu sichern und ihren Bedränger Dietrich von Ricklingen zu entwaffnen, lässt sich nicht mehr entscheiden; aber den Thatsachen entspricht der Bericht des Chronographus nicht.

Noch liegt das Mandat vor, in welchem der König den Herzog auffordert, auf die Vogtei über Kemnade und Fischbeck zu Gunsten von Corvei zu verzichten¹. In demselben heisst es: 'Cuius (Wibaldi) ob insigne meritum quod fideli servitio de regno meruit, secundum petitionem predecessoris sui et obsecrationem Corbeiensis ecclesiae duo monasteria feminarum, in quibus monastica religio iam defecerat, Kaminade scilicet et Visbike, ad reformandam in eis divini cultus religionem ex iudicio principum sibi et Corbeiensi ecclesiae iure proprietario in perpetuam possessionem contulimus, salvo iure tuae advocacionis quod habes in eisdem locis'. Da der König auf den Spruch der Fürsten Rücksicht nimmt, kann das Mandat nicht in den Januar 1147 gesetzt werden, wie Jaffé vorschlug, sondern es kann erst während oder nach dem Frankfurter Tag, gleichzeitig mit der Beurkundung der Schenkung oder bald nach derselben erlassen sein. Wahrscheinlich ist es sogar erst nach dem Tage zu Frankfurt und, wie die Natur des Mandats bedingt, als Herzog Heinrich bereits in die Heimath zurückgekehrt war, an diesen erlassen worden.

Heinrich fügte sich jedoch nicht völlig dem Befehl des Königs. Er verzichtete keineswegs auf die Vogtei über beide Klöster, sondern nur auf die über Kemnade. Er stellte in Braunschweig ein Document aus, in welchem er diesen Verzicht auf die Vogtei über Kemnade beurkundete und in derselben bezeugte, dass er sie dann vom Abte Wibald wieder zu Lehen genommen habe². Die Urkunde trägt als Datum das zehnte Jahr der Regierung Konrads, weist somit ebenfalls auf die dem Reichstag zu Frankfurt folgende Zeit hin.

Auf diese Urkunde Heinrichs nimmt, wie wir sahen, der dritte Zusatz in B über die Vogtei Rücksicht, die Neuausfertigung kann mithin erst nach dem Frankfurter Tag ausgestellt sein.

Ihre Entstehung jedoch fällt in noch spätere Zeit, wie die Briefe Wibalds ergeben. Wie ein rother Faden zieht sich durch diese die leidige Klage um die beiden Klöster; Jahre

1) Jaffé, Ep. Wibaldi S. 107 n. 30, auch bei Martène, Coll. II S. 207, Orig. Guelf. III, S. 427 n. 5, Wilmans, Westf. KU. II, S. 295 n. 222.

2) Schaten, Ann. Paderbr. I, S. 722, auch Falke, Cod. trad. Corb. S. 909 n. 412; Orig. Guelf. III, S. 428 n. 6; Lacomblet, Niederrhein. UB. II, S. 49 n. 262. Auf diese Urkunde Heinrichs nimmt das Mandat Konrads vom J. 1150 Bezug, in welchem er Heinrich an seine Wibald gegenüber eingegangenen Verpflichtungen mahnt. 'Volumus etiam industriam tuam meminisse, quoniam advocatiam Kaminatensem, quam a nobis hactenus habueras, ex nostra petitione de manu Corbeiensis abbatis recepisti' (Ep. Wib. S. 370 n. 247). Also auch hier ist nur von dem Verzicht auf die Vogtei über Kemnade, nicht aber auch auf die über Fischbeck die Rede.

lang war das ganze Streben des bedeutenden Mannes darauf gerichtet, seine Rechte auf jene geltend zu machen und seine Ansprüche durchzusetzen.

Wibald hatte mit seinem Lieblingswunsch nirgends Glück. Das Schlimmste war, dass Papst Eugen III. sich keineswegs geneigt zeigte, ihn in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Gereizt durch die ohne sein Wissen erfolgte Uebernahme der Abtwürde von Corvei zu der von Stablo, verweigerte er Wibald, als dieser gleich nach dem Frankfurter Hoftage im Frühjahr 1147 als Gesandter Konrads an den damals in Frankreich weilenden päpstlichen Hof ging, trotz lebhafter Empfehlung des Königs rundwegs die nachgesuchte Bestätigung der Schenkung, und Wibald musste froh sein, dass der Papst sie nicht geradezu cassierte¹. Ebenso erfolglos blieb auch das Gesuch der Corveier Mönche an den Papst und dessen Kanzler Guido². Oefter noch hat Wibald seine Bitte um Bestätigung der beiden Klöster wiederholt. So Ende 1147, wie aus den zahlreichen Empfehlungsschreiben einiger befreundeter Geistlichen und weltlicher Grossen hervorgeht³. Trotzdem ist auch auf diesen energischen Bittsturm Wibalds die erhoffte Bestätigung nicht erfolgt. Der Papst begnügte sich in einem Mandat vom 5. April 1148 dem Erzbischof von Bremen und den Bischöfen von Minden und Verden einzuschärfen, dass sie für die Zurückgabe der dem Kloster Kemnade entzogenen Güter Sorge tragen sollten⁴. Noch Jahre lang scheint es bei diesen unklaren Verhältnissen geblieben zu sein⁵. Aber schliesslich siegte doch die Zähigkeit Wibalds, zumal als seine diplomatische Thätigkeit dem päpstlichen Stuhl immer unentbehrlicher wurde. Wie es scheint hat Wibald seine Wünsche erreicht, als er als königlicher Gesandter Ende 1151 am päpstlichen Hofe weilte. Im Februar 1152 schrieb er seinen Cor-

1) Der Empfehlungsbrief des Königs mit der Bitte um Bestätigung der Schenkung bei Jaffé, Ep. Wibaldi S. 113 n. 34. Die Entscheidung Eugens s. ebenda S. 125 n. 46 und 47: 'sufficere nobis dicentes (die Cardinäle) et hoc esse ex magna domni papae gratia, quod nobis non interdicebat ipsa loca, quod sicut non confirmabat, sic nec, quod factum fuerat, infirmabat'. 2) Ep. Wib. S. 116 n. 36; S. 118 n. 37. 3) Ep. Wib. S. 144—151 n. 68—75. 4) Ep. Wib. S. 157 n. 83 (Jaffé-L. 6412). 5) Im Frühjahr 1150 beklagte sich Wibald von Neuem beim Papste, dass die Güter von Kemnade verloren gegangen seien und dass der Bischof von Minden sogar die Ausübung des Gottesdienstes daselbst verhindere (Ep. Wib. S. 374 n. 251). Er erreichte, dass der Papst darauf von Neuem Mandate an den Bischof von Minden und den Erzbischof von Bremen, wahrscheinlich auch an Heinrich den Löwen und Bischof Hermann von Verden erliess, in denen er seine früheren Befehle wiederholte (Ep. Wib. S. 397—399 n. 269—271 (Jaffé-L. 6525—6528)). Aber auch hier hören wir nichts von einer Bestätigung oder auch nur Anerkennung der Schenkung.

veiern: 'Sicut enim rerum ipsarum consequentia manifestabit, in omni petitione nostra tam privatarum quam publicarum rerum clementer exauditi sumus, ita ut neque in privilegiis neque in epistolis pro nostra oportunitate impetrandis ullam difficultatem sustinuerimus'¹. Bereits am 9. Januar 1152 hatte Eugen auf Wibalds Ansuchen nochmals Mandate an den Erzbischof Hartwig von Bremen und die Bischöfe von Verden und Minden und einen Empfehlungsbrief an Herzog Heinrich von Sachsen gerichtet². In dem Mandat an den Bischof von Verden finden wir den ersten Hinweis auf die Anerkennung der Zugehörigkeit von Kemnade zu Corvei³.

Dass Eugen III. in der That schliesslich die Schenkung von Kemnade an Corvei bestätigt hat, geht aus den späteren Urkunden der Nachfolger Eugen III. und aus der Bestätigungsurkunde Friedrich I. (St. 3626) hervor, in der es heisst: 'Kemnade quemadmodum et a reverendo patre nostro papa Eugenio per auctoritatis suę privilegium eidem Corbeiensi ecclesie confirmatum esse dinoscitur'⁴. Aber es ergibt sich auch zugleich aus diesen Nachurkunden, dass Eugen III. nur die Schenkung von Kemnade bestätigt hat, nicht aber auch die von Fischbeck. Diesem werden vielmehr wenige Jahre später von Hadrian IV. seine Freiheiten als einem freien Kloster, das nur unter päpstlichem und kaiserlichem Schutz stehen solle, bestätigt⁵.

Fast ebenso langer Mühen bedurfte es, ehe es Wibald gelang, den Widerstand seiner mächtigen Nachbarn zu überwinden. In Wibalds Briefen spiegelt sich der unerfreuliche Zustand Deutschlands in den letzten Jahren Konrad III. deutlich wieder. Wie tief war die königliche Gewalt gesunken, dass sie nicht einmal im Stande war, die Ausführung einer durch ein feierliches Privileg verliehenen Schenkung durch-

1) Ep. Wib. S. 492 n. 364. Die privilegia weisen deutlich auf die Bestätigungsurkunde hin, während unter den epistolae wohl die gleichzeitigen Mandate zu verstehen sind. 2) Ep. Wib. S. 485 n. 352; S. 489. 490 n. 359—360; S. 488 n. 358 (Jaffé-L. 6603, 6606, 6609—6611). 3) Ep. Wib. S. 489 n. 359: 'Kaminatensis ecclesiae quae ad ius ipsius (Wibaldi) spectare dinoscitur'. 4) In Hadrian IV. Urkunde für Corvei vom J. 1155 (Jaffé-L. 6842) werden die Corvei unterworfenen Klöster aufgezählt: 'Monasterium quoque in Groninge et monasterium in Kemnade numquam ab eodem Corbeiensi alienentur coenobio, sed per ipsius loci abbatem semper regantur et salubriter sub monasticae disciplinae ordinentur regula'. 5) Jaffé-L. 7043: 'Sanximus quoque ut ipsum monasterium nulli omnino personae in beneficium quibuslibet occasionibus aliquando concedatur, sed semper sub protectione Romanorum pontificum atque imperatorum vel regum defensione permaneat'. [Nach dem Druck bei Finke, Papsturkunden Westfalens I, 43 n. 117 und den zugehörigen Anmerkungen unterliegt allerdings die Echtheit dieses Privilegs für Fischbeck schweren Bedenken. H. B.]

zusetzen! Welch ein unheilvolles Schauspiel schildern Wibalds Briefe, wie die zähe und rastlose Erwerbungsucht der Geistlichkeit mit der rohen und gewaltthätigen Habsucht der weltlichen Grossen in erbittertem Kampfe rang, und wie auch die geistlichen Mächte uneins unter einander und neidisch auf die Erwerbung des Andern sich gegenseitig bekämpften! Nicht allein bei den weltlichen Territorialherren stiess Wibald auf den heftigsten Widerstand, der mächtigste Gegner erwuchs ihm unter seinen Standesgenossen, in dem Bischof Heinrich von Minden.

So lange König Konrad im Orient weilte, war Wibald des schützenden Rückhaltes bar und seinen Gegnern noch weniger als sonst gewachsen. Von einer Behauptung seiner Ansprüche konnte zu dieser Zeit keine Rede sein. Als dann Konrad von seiner Kreuzfahrt heimkehrte, füllte sich Wibalds Herz mit neuen Hoffnungen. Von ihm erwartete er Hülfe und Unterstützung. In einem langen Schreiben, in welchem er den zurückkehrenden König begrüßte, führte er über die ihm widerfahrne Unbill Klage. Dieser Brief ist lehrreich, insofern er die thatsächliche Lage der Dinge um die Mitte des Jahres 1149, also zwei Jahre nach der Schenkung erkennen lässt. Wibald beschwerte sich, dass er in Kemnade sich nur mühsam habe behaupten können, und dass ihm dort besonders der Bischof von Minden Hindernisse in den Weg gelegt habe. Er klagte ferner, dass er in Fischbeck in Folge des Widerstandes, welchen ihm derselbe Bischof und der Klostervogt Adolf von Schauenburg dort entgegensetzten, noch nicht einen Fussbreit habe in Besitz nehmen können¹. Die Antwort des Königs aber war kühl, wenn er auch seine Schenkung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhielt und Wibald seinen Schutz versprach². In der That ist es auch trotz allen Drängens des Abtes zu keinem energischen Eingreifen seitens des Königs gekommen. Zwar erliess er ein Mandat an den Bischof von Minden, aber das hatte keinen Erfolg³. Auch ein zweites Mandat machte keinen Eindruck⁴. Trotz dreimaliger Citation vor den König und trotz päpstlicher Intervention⁵ gab der hartnäckige Bischof

1) E. Wib. S. 301 n. 180: 'Conquerimur autem serenitati vestrae, quod Mindensis episcopus plurimum nos gravat et hactenus impedit de his rebus quas Corbeiensi aecclesiae attribuistis, Kaminatam videlicet et Visbick. Et in Kaminata quidem, ubi fratres nostros iussu vestro ordinaveramus, divinum officium celebrari prohibuit; de cuius possessionibus mediam fere partem amisimus. In loco vero Visibick nunquam intravimus nec passum pedis de tota possessione ibi pertinente adhuc obtinuimus, prohibente hoc Mindensi episcopo et comite Adulfo de Scowenborch; ubi etiam ipse Mindensis episcopus res monasterii per fratres Cappenbergenses ordinavit'. 2) Ep. Wib. S. 302 n. 181. 3) Ep. Wib. S. 307 n. 187. 4) Ep. Wib. S. 311 n. 191. 5) Ep. Wib. S. 310 n. 190 und S. 398 n. 270 (Jaffé-L. 6527).

erst nach längeren Verhandlungen nach¹. Aber auch Wibald musste sich zu theilweisem Verzicht auf seine bislang so zäh festgehaltenen Ansprüche verstehen. Nach einem Briefe Wibalds, den er im Herbste 1149 an seinen Vertrauten, den Fredesloher Mönch Iohannes, schrieb, hat der König den Abt zu Weihnachten 1149 zur endgültigen Entscheidung über Fischbeck nach Aachen beschieden, '— ut ibi de obtinenda aecclesia de Visbick mandatum ipsius accipiamus'². Was für eine Entscheidung dort getroffen worden ist, ist uns nicht überliefert worden. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sich Wibald zum Verzicht auf Fischbeck hat entschliessen müssen. Denn seit dem Ende des Jahres 1149 ist von diesem Kloster keine Rede mehr, die Klagen Wibalds gelten fortan nur noch Kemnade. Jenes war der am heissesten umstrittene Gegenstand des langjährigen Streites gewesen. Heinrich der Löwe hatte wohl auf die Vogtei über Kemnade, nicht aber auf die über Fischbeck verzichtet; sein Untervogt Adolf von Schauenburg und Dietrich von Ricklingen setzten den Corveiern gewaltthätigen Widerstand entgegen, der Bischof von Minden bekämpfte mit allen Mitteln Wibalds Versuche dort einzudringen, der Papst endlich erkannte bloss die Incorporation von Kemnade an; solchen Hindernissen gegenüber konnte Wibald auf der Behauptung seiner Ansprüche nicht bestehen. So mag er in der Hoffnung, wenigstens die Anerkennung des Besitzes von Kemnade zu erhalten, auf Fischbeck verzichtet haben³. Bald darauf schloss auch der langjährige Gegner Wibalds, Bischof Heinrich von Minden, mit ihm Frieden⁴. Der Bischof erkannte um die Mitte des Jahres 1150 Wibald im Besitze von Kemnade an.

Bis zum Ausgange des Jahres 1149 lässt sich so der Streit um die Schenkung vom Jahre 1147 verfolgen und frühestens zu dieser Zeit kann die neue Urkunde, welche Wibald die definitive Anerkennung von Kemnade brachte, entstanden sein. Doch sprechen manche Andeutungen in den Briefen Wibalds dafür, dass der König nicht sofort die Schenkung in ihrem minderen Umfange erneuert hat und den Wünschen Wibalds nicht allzusehr entgegenkam. Zwar erinnerte Konrad den Sachsenherzog an seine Corvei gegenüber übernommenen Verpflichtungen und ermahnte ihn, den Abt zu schützen⁵. Er trat ferner persönlich gegen Wibalds ärgsten Bedränger unter

1) Ep. Wib. S. 303 n. 183; S. 308 n. 188; S. 386 n. 260; S. 389 n. 262; S. 391—393 n. 263—265. 2) Ep. Wib. S. 318 n. 200.

3) Vielleicht ist Wibald damals für den Verzicht auf Fischbeck vom König dadurch entschädigt worden, dass dieser ihm eine Schuld von 300 Mark erliess, vgl. Ep. Wib. S. 341 n. 222. 4) Ep. Wib. S. 404 n. 278. 5) Ep. Wib. S. 370 n. 247.

den sächsischen Grossen Dietrich von Ricklingen ein¹; aber diese Gunstbezeugungen waren immer abhängig von dem jeweiligen Einflusse Wibalds am königlichen Hofe. Als dieser während der Verhandlungen des Königs mit Wibald behufs Uebernahme der römischen Gesandtschaft stieg², und als Wibald sich bereit erklärte, als Gesandter an den päpstlichen Hof zu gehen, konnte er energischer seine Forderungen wiederholen. Ende 1150 schrieb er dem Könige, dass er von ihm Abstellung seiner Klage erwarte³; im Frühjahr 1151 traf er am königlichen Hofe ein. Auf dem Hoftage zu Nürnberg — 1151 März 18, gerade 4 Jahre nach jenem Tage zu Frankfurt — ist dann auch über die Corveier Angelegenheiten berathen worden. Fehlt uns nun auch jede genauere Nachricht über den Gegenstand dieser Verhandlungen, so glaube ich doch sie auf die endgültige Entscheidung und auf die urkundliche Erneuerung der Schenkung von Kemnade beziehen zu dürfen⁴, um so mehr als sich dann an diese unmittelbar die päpstliche Bestätigung angeschlossen hat. Noch im Herbste desselben Jahres ging Wibald als Gesandter Konrads an die Curie, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben des Königs, in welchem dieser um Bestätigung der Corveier Privilegien bat — ‘ut . . . tam in privilegiis suis confirmandis quam in aliis petitionibus benigne exaudiat’⁵. Ich habe bereits festgestellt, dass die Bestätigung der erneuerten Schenkung durch Eugen III. in der That bald darauf, wahrscheinlich im Januar 1152, stattgefunden hat.

So misslich es auch ist, über die Entstehung eines Diploms ohne eine Untersuchung seiner äusseren Merkmale zu urtheilen, in unserem Falle verbürgen meines Erachtens die Widersprüche zwischen A und B und die Nachrichten, welche uns Wibald selbst in seinen Briefen bietet, vollauf das von mir gewonnene Ergebnis, dass St. 3543 eine erst im Jahre 1151 zu Stande gekommene Neuausfertigung des bereits

1) Ep. Wib. S. 404 n. 277. 2) Ende August 1150 schrieb Konrad an Wibald (Ep. Wib. S. 408 n. 280): ‘Multas iniurias et gravia damna, quae non solum toto anno preterito, set etiam ad presens in contumeliam regni et nostram sustines, cappellano tuo H. referente, ad plenum intelleximus; et tempore oportuno in his complandis pro debito nostro tibi assistemus’. 3) Ep. Wib. S. 428 n. 300. 4) Wibald schreibt 1151 März an den Prior Heinrich von Corvei (Ep. Wib. S. 452 n. 323): ‘Quid de causa nostra in curia (Nurenbergensi) sit actum, tam ex litteris domini nostri regis ad conventum missis quam ex viva legatorum nostrorum voce plenius poteris addiscere’. Ich hebe die ‘litterae regis’ mit Absicht hervor, wenngleich sich nicht mit Sicherheit behaupten lässt, dass unter den ‘litterae’ die neuen Ausfertigungen des Präceptes über Kemnade zu verstehen seien; aber es ist dem Zusammenhange und der Lage der Dinge nach nicht unmöglich. 5) Ep. Wib. S. 480 n. 346.

im März 1147 zu Frankfurt ausgestellten St. 3544 ist. In der That entsprechen auch die inhaltlichen Bestimmungen der Neuausfertigung vollkommen der Lage der Dinge in den Jahren 1150 und 1151. Hatte sich der Rechtstitel, welcher die ursprüngliche Schenkung Wibald auch auf Fischbeck gewährte, trotz aller Zähigkeit einem Widerstande gegenüber, wie ihn die Grossen des Landes und der Bischof von Minden den Ansprüchen Corveis entgegensetzten, bei der lauen Unterstützung, welche der König gewährte, endlich bei der Weigerung des Papstes, den Corveiern beide Klöster zu bestätigen, schliesslich nicht aufrechterhalten lassen, so musste es Wibald unter diesen Umständen bereits als einen grossen Gewinn betrachten, dass er sich wenigstens in dem Besitze Kemnades hatte behaupten können. Doch mag dem ehrgeizigen und zähen Manne der Verzicht auf Fischbeck schwer genug geworden sein, wenn auch ihn zuweilen bittere Reue über seine Pläne beschlichen hat¹.

Der Lage der Dinge nach war es in der That immer noch ein grosser Gewinn, dass es Wibald gelang, durch eine nochmalige Beurkundung des Aktes von Frankfurt, die freilich den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen musste, sich den Besitz von Kemnade zu sichern. So allein finden die Zusätze, welche die neue Ausfertigung erhielt, ihre Erklärung. Dass sie zum Theil Corvei nicht sonderlich günstig waren, kann uns jetzt nicht Wunder nehmen. Der erste Zusatz in der Neuausfertigung hob zunächst die Bestimmung, welche Corvei von einer Erhöhung seiner Lasten an das Reich befreite, auf und ordnete statt dessen die Zahlung einer Geldsumme an den König an. Dass man ferner mit offener Beziehung auf den langjährigen Streit Wibalds mit seinem Rivalen, dem Bischof von Minden, der Mandate des Königs an den Bischof in der neuen Ausfertigung Erwähnung that, dass man endlich den Verzicht Heinrichs von Sachsen auf die Reichsvogtei über Kemnade und seine Belehnung mit derselben durch Wibald ausdrücklich aufnahm, lag im Hinblick auf die darüber gepflogenen Verhandlungen nahe. Ihre Erwähnung gewährte Wibald gewissermassen eine grössere Bürgschaft und vertrat eine Art Anerkennung des Besitzes von Kemnade seitens der beiden ehemaligen Gegner.

Nach diesen Ausführungen wird auch die Entstehung der Purpururkunde in anderem Lichte erscheinen. Musste es bei

1) So schreibt er einmal, Ende 1149, an seinen Vertrauten Iohannes von Fredesloh (Ep. Wib. S. 317 n. 200): 'Verum in quantas miserias, in quantas vexationes animi et corporis, in quanta rerum nostrarum detrimenta per hoc consilium inciderimus, non solum tua intelligentia, quae rebus propinqua est, set etiam tota regni Theutonici universitas clamore super nos famosissimo cognovit'.

der Annahme der Gleichzeitigkeit beider Ausfertigungen unverständlich bleiben, dass Wibald die mindere, ungünstigere Schenkung in Purpur und Gold verewigen liess und nicht die umfangreichere, werthvollere, so wird man jetzt anerkennen müssen, dass er nach so vielen und langen Kämpfen zum Ziele gelangt allen Grund hatte, durch jenes Prachtstück den endlichen Sieg zu feiern.

Ich komme nun, nachdem ich die Entstehung der Urkunden St. 3544 und St. 3543 und ihr Verhältniss zu einander dargelegt habe, auf den Kernpunkt der eigentlichen Streitfrage zurück, ob die Purpururkunde als Kanzleiausfertigung zu betrachten sei oder nicht. Dass in dieser Frage das letzte Wort nur eine paläographisch-diplomatische Untersuchung der betreffenden Stücke sprechen kann, sagte ich schon. Aber wir können wenigstens eine Reihe schwerwiegender Wahrscheinlichkeitsgründe gegen die Auffassung v. Pflugk-Harttungs geltend machen, aus denen sich ergibt, dass jene Purpururkunde nur auf den Charakter einer kalligraphischen Ausfertigung Anspruch machen kann. Zunächst ist zu wiederholen, dass St. 3543 in mindestens drei Ausfertigungen erhalten ist. Zwei von diesen (B¹ und B²) sind in der regelmässigen Form der Präcepte ausgestellt, die eine ist allerdings nur fragmentarisch erhalten und von den Herausgebern nicht weiter berücksichtigt worden. Jene vollständig erhaltene Ausfertigung (B¹) ist völlig kanzleigemäss, trägt das am rechten Rande stark beschädigte Königssiegel Konrad III. (Heffner, S. 45 Taf. 3 n. 32 — Philippi in 'Westf. KU.' II, Taf. 2 n. 22) und ist zweifellos als die erste Ausfertigung zu betrachten. Neben diesen beiden in gewöhnlicher Präceptform ausgestellten Urkunden ist jetzt noch die Purpururkunde B³ erhalten, deren Abweichungen von den anderen Exemplaren lediglich orthographischer Natur sind, während ein zweites unbesiegeltes Exemplar mit Goldschrift auf Purpur verloren gegangen sein soll¹.

Dass die Kanzlei Konrad III. von einer und derselben Urkunde vier Ausfertigungen, davon zwei in so prachtvoller Ausstattung, ausgestellt haben soll, ist doch zum mindesten unwahrscheinlich. Können wir uns auf Stumpfs Angaben in den Regesten verlassen, so ist kein zweiter Fall bekannt, dass die Kanzlei Konrads III. zwei oder mehrere Ausfertigungen eines und desselben Diploms einem Empfänger ausgefolgt hat².

1) Wattenbach, Schriftwesen S. 216. 2) Nur St. 3563 liegt nach Stumpf in zwei Originalen vor. Aber hier handelt es sich um einen Gütertausch zwischen Würzburg und Ebrach, über den jede der interessierten Parteien ein Diplom erhielt. Ganz derselbe Fall liegt bei St. 3425 für Basel und S. Blasien vor, den Stumpf übersehen hat (s. Bresslau, Dipl. centum S. 119 n. 79 und S. 187). Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre I, S. 664 Anm. 4.

Wir werden ferner mit der Unwahrscheinlichkeit rechnen müssen, dass die Kanzlei sich besondere Chrysographen gehalten habe; wir werden vielmehr mit Wattenbach und Sickel annehmen müssen, dass die Kanzlei kaum in der Lage war, solche Kunstproducte herzustellen. Allerdings steht die Schrift der Purpururkunde der diplomatischen Schrift der gewöhnlichen Präcepte Konrads sehr nahe, wie insbesondere eine Vergleichung derselben mit dem Facsimile von St. 3544 im Chron. Gotwic. ergibt. Aber daran ist kein Anstoss zu nehmen, da der Chrysograph sich selbstverständlich eines der Präcepte Konrads III. als Vorlage bedienen musste. Kurz, alles spricht dafür, dass die Purpururkunde in Corvei oder wenigstens ausserhalb der Kanzlei angefertigt worden ist. Ob dieselbe dann von der Kanzlei beglaubigt und damit als Originalexemplar anerkannt worden ist, vermögen wir freilich nicht mehr zu entscheiden¹. Der Ueberlieferung nach soll allerdings die Purpururkunde eine Goldbulle gehabt haben. Aber keiner der Herausgeber hat sie mehr gesehen und die Nachricht selbst ist nicht ohne Bedenken².

1) Philippi bemerkt nur, dass das Monogramm in der Purpururkunde nicht eigenhändig vollzogen sei, worauf natürlich gar kein Gewicht zu legen ist. 2) Die Seidenfäden sind übrigens noch erhalten (nach Philippi). Die Nachricht geht auf Kleinsorgen zurück. Er will (Kirchengesch. von Westfalen II, S. 38) die Bulle mit der Legende 'Conradus rex Romanorum. Roma caput mundi tenet orbis froena rotundi' noch gesehen haben. Aber Kleinsorgen ist ein schlechter Gewährsmann. Denn er erzählt (ebenda II, S. 44), dass das Privileg Friedrich I. für Corvei (St. 3626) mit goldenen Buchstaben geschrieben und mit einem anhängenden goldenen Siegel bestätigt gewesen mit der Legende: 'Fridericus Romanorum rex. Roma caput mundi tenet orbis froena rotundi'. Wenn wir nicht geradezu annehmen, jene Prachturkunde Friedrich I. sei verloren gegangen, so muss uns die Beschreibung Kleinsorgens, da uns das Original von St. 3626 erhalten ist, sehr bedenklich erscheinen (vergl. Bresslau, Urkundenlehre I, S. 903 Anm. 2). Heineccius, De veter. sigill. S. 34 zweifelt die Nachricht nicht mit Unrecht an. Noch verdächtiger wird die Erzählung von der Goldbulle Konrad III. durch das Geschichtchen, das uns Paullini, Hist. Visb. S. 57 aufischt, die Bulle sei 1634 bei der Eroberung von Höxter verloren gegangen, wogegen schon v. Wersebe, Niederl. Colon. II, S. 352 sehr triftige Einwände erhebt. Ich erwähne noch, dass Wibald beim Regierungsantritte Friedrich I. die Anfertigung des Stempels für goldene Bullen übertragen wurde (Ep. Wib. S. 505 n. 376 und S. 506 n. 377; vgl. auch S. 589 n. 456 und Bresslau, Urkundenlehre I, S. 926).
